
Artenschutzrechtliche Relevanzanalyse zum Bebauungsplan „Im Anger“ in Tuttlingen - Möhringen



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHT	4
3.	BEGUTACHTUNG DES PLANGEBIETS	5
3.1	Vorgehensweise und Habitatausstattung	5
3.2	Ausschluß nicht relevanter Artengruppen	7
3.3	Brutvögel	8
3.4	Fledermäuse	8
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	8
5.	FAZIT	9

2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff. 1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 BNatSchG oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3. Begutachtung des Plangebiets

3.1 Vorgehensweise und Habitatausstattung

Das Plangebiet und die Umgebung wurden am 2.4.2019 vormittags begangen.

Bei der Fläche handelt es sich um eine mit unterschiedlichen Laub-, Obst- und Nadelbäumen bestandene Grünlandfläche, die wohl auch zur Freizeitnutzung (verschiedene Hütten) und als Holzplatz genutzt wird. Nach der Einschätzung vor Ort handelt es sich um eine wahrscheinlich artenarme Wirtschaftswiese mittlerer Standorte (33.41 LUBW).

Gehölze befinden sich vor allem am westlichen, nördlichen und östlichen Rand.

Während am westlichen und östlichen Rand v.a. Obst- (Apfel, Kirsche, Zwetschge) und Laubbäume wachsen (v.a. eine große Birke) ragen im Norden 2 mächtige Fichten heraus.

Im Westen stockt auf der Grundstücksgrenze auch noch eine Hecke v.a. aus Hartriegel, Schlehe, Holunder und Zwetschgenaufwuchs.

Westlich des Plangebiets befindet sich ein landwirtschaftliches Gelände mit großer Scheune, Brennholzlager, Garten, Grünland und Hühnerhaltung.

Im Osten schließt sich Wohnbebauung an.

Abb. 2:

Hecke, Grünland, im Hintergrund Fichten, rechts u.a. Birke

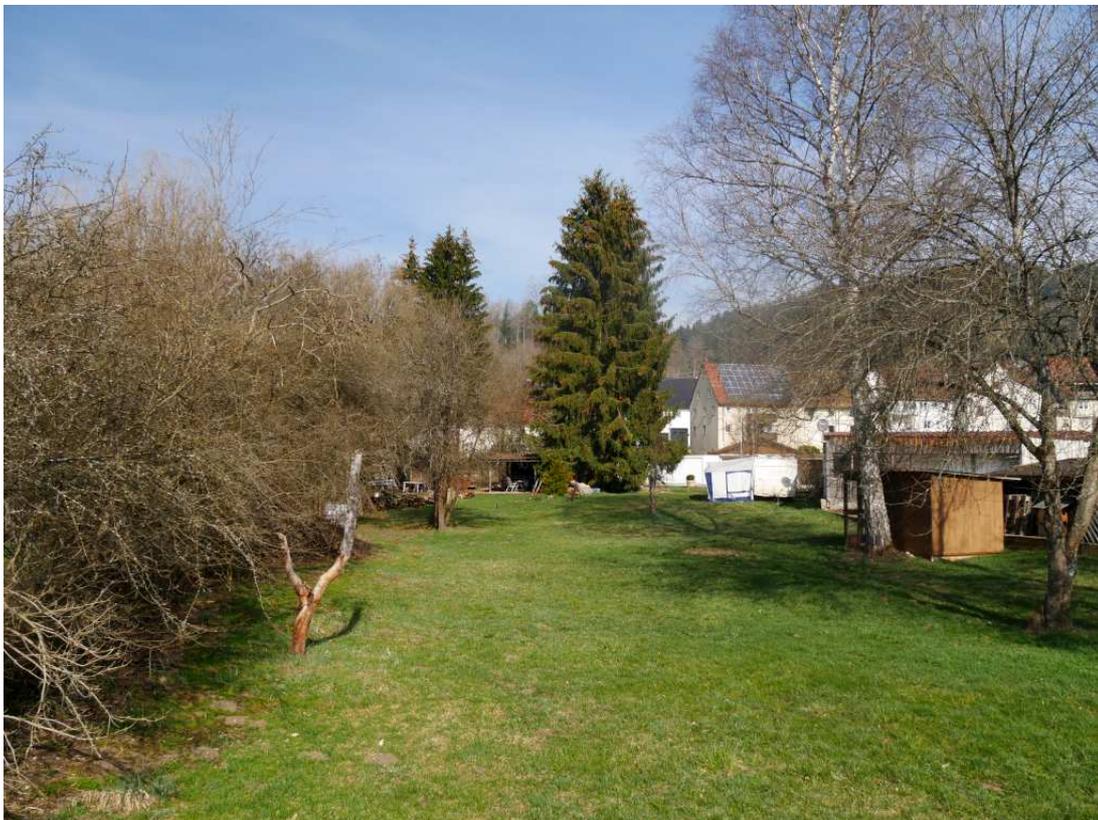


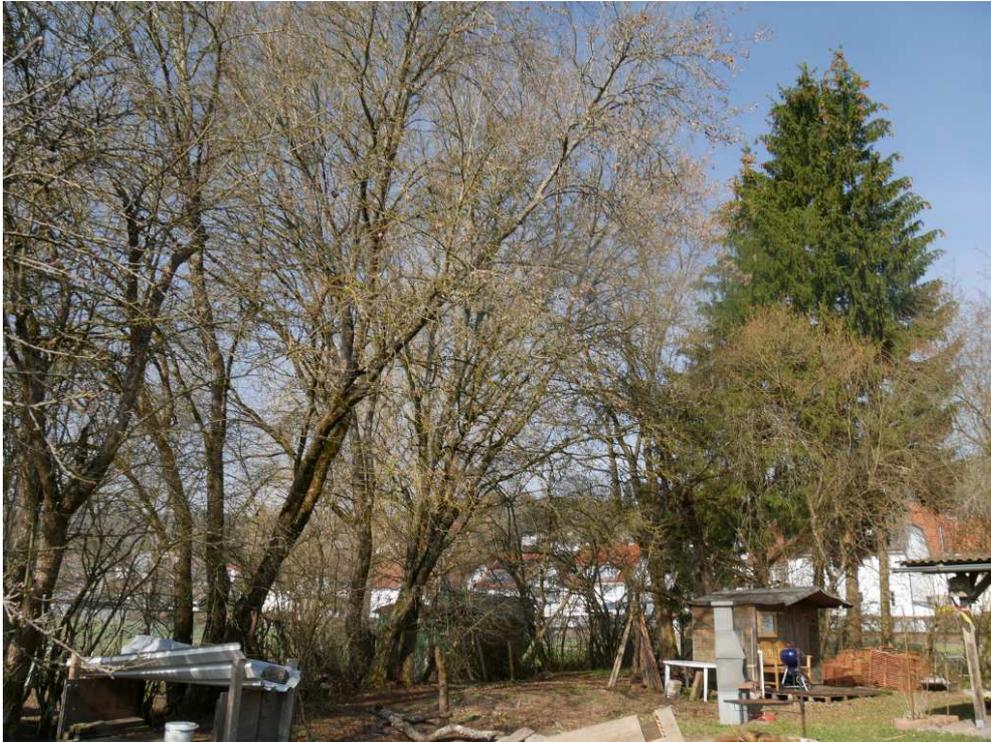
Abb. 3:
Gehölze an der Ostgrenze



Abb. 4:
Zwetschgenreihe



Abb. 5:
Freizeitnutzung



3.2 Ausschluß nicht relevanter Artengruppen

Aufgrund der Habitatausstattung kann das Vorkommen einiger artenschutzrechtlich relevanter Artengruppen und Lebensräume ausgeschlossen werden, insbesondere Artengruppen die in irgendeiner Form (Lebensraum, Laichgewässer etc.) auf stehendes oder fließendes Wasser angewiesen sind wie bspw. Amphibien, Libellen, Muscheln, Fische, Krebse oder Artengruppen, die auf Extremstandorte wie trockenes oder feuchtes bzw. artenreiches Grünland angewiesen sind.

Artenschutzrelevante Tagfalter, Heuschrecken oder Wildbienen konnten ebenfalls mangels geeigneter Standortverhältnisse ausgeschlossen werden.

Auch das Vorkommen von Totholzkäfern kann mangels geeigneter Strukturen ausgeschlossen werden. Es sind wohl ältere Obstbäume vorhanden; es fehlen jedoch ausgeprägte Stammhöhlen mit entsprechend dicker Mulmschicht für den Juchtenkäfer.

Die Obstbäume haben auch noch keine vermoderten Wurzelbereiche und sind daher für den Hirschkäfer kaum geeignet.

Artenschutzrechtlich relevante Pflanzen- oder Moosarten sowie Lebensraumtypen sind im Plangebiet nicht vorhanden bzw. finden keine geeigneten Standortbedingungen.

Es fehlen die typischen, für Reptilien notwendigen Kleinstrukturen.

Das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Säugetierarten wie Biber, Bär etc. ist ebenfalls ausgeschlossen.

3.3 Brutvögel

Mehrjährig nutzbare Vogelnester oder Horste wurden - abgesehen von einem Krähenest im Plangebiet nicht festgestellt.

Auch relevante Baum- oder Asthöhlen sind augenscheinlich nicht vorhanden.

Ausgeschlossen werden kann zudem auch das Vorkommen von Bodenbrütern wie Feldlerche und/oder Wiesenschafstelze. Diese brüten bevorzugt in Wiesen- oder Ackerflächen, sind aber beide empfindlich gegenüber vertikalen Hindernissen wie sie mit Baumreihen, Feldgehölz und Gebäuden das Gebiet an allen Seiten umgeben.

Nicht ausgeschlossen werden können aufgrund der Gehölzausstattung jedoch gebüsch- und freibrütende Vogelarten.

3.4 Fledermäuse

Eine Nutzung des Plangebiets als Jagdrevier von Fledermäusen ist nicht auszuschließen.

Angesichts fehlender Höhlen sind keine Winter- oder Sommerquartiere anzunehmen.

Inwieweit die benachbarte Scheune diese Funktion erfüllt konnte nicht überprüft werden.

Versteckmöglichkeiten für bspw. Zwergfledermäuse unter Rindenschuppen sind jedoch im Plangebiet gegeben.

4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach § 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Das Plangebiet hat mit seinen Gehölzen eine potentielle Eignung für Frei- und Gebüschbrüter.

Durch ein entsprechendes Timing bei Rodungsarbeiten kann ein Verstoß gegen das Tötungsverbot vermieden werden.

Rodungsarbeiten sind daher nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Nach § 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung von Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zulässig.

Zur Absicherung sollte jedoch eine Brutvogelkartierung durchgeführt werden.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

5. Fazit

Das Plangebiet hat aufgrund seiner Habitatausstattung maximal eine potentielle artenschutzrechtliche Bedeutung für Brutvögel, insbesondere für Frei- und Gehölzbrüter.

Durch die Beschränkung eventueller Rodungsarbeiten auf den Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar ist eine ausreichende Minimierung potentieller Eingriffe gegeben.

Es wird jedoch empfohlen eine Brutvogelkartierung durchzuführen.

Eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) richten sich nach dem Ergebnis dieser Brutvogelkartierung..